

Anlage

Abwägungsvorschläge nach § 1 (7) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan "Östlich des Stadtparkes" - Stadt Haldensleben

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 29.11.2013 wurden nach § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) mit Fristsetzung von 1 Monat aufgefordert, zu Belangen ihres Aufgabenbereiches, die durch die Planung berührt sind, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden 16 TöB beteiligt. 13 TöB haben in der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen aus den öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 16.12.2013 bis einschließlich zum 24.01.2014

Während der Auslegungsfristen wurden keine Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit abgegeben.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Östlich des Stadtparkes" - Stadt Haldensleben

Nr.	Behörde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Landkreis Börde	08.01.2014	<p>Fachdienst Natur und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Forstbehörde: Es bestehen keine Bedenken. - Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Der in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf abgegebene Hinweis zur dauerhaften Sicherung des Grünlandes auf der für externe Kompensation vorgesehenen Fläche ist jedoch bisher nicht berücksichtigt worden. Deshalb ist folgende Ergänzung erforderlich: Die Stadt Haldensleben hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass die für externe Kompensation vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 78/1 in der Flur 10 in einer Größe von 5142 m² auch tatsächlich als Dauergrünland genutzt wird. Eine Aufwertung des Biotopwertes ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieses Grundstück nicht regelmäßig (alle 2 bis 3 Jahre) zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und neu eingesät wird. Dies ist im Pachtvertrag bzw. Bewirtschaftungsvertrag für die Fläche zu regeln. - Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken. - Abfallrecht und Bodenschutz: Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Bei anstehenden Arbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, so dass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß §8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Anfallender unbelasteter Straßenaufbruch und Bauschutt ist, sofern er nicht im Rahmen der Baumaßnahme für bautechnische Zwecke wiederverwertet wird, in einer 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Es ist nicht zutreffend, dass die externe Kompensation nicht gesichert sei. Für die Kompensationsfläche gilt der Bebauungsplan "Ersatzflächenpool Ohreniederung". Dieser setzt textlich die Grünlandnutzung und den Vorrang des Naturschutzes fest. Dies wird durch die Stadt Haldensleben im Pachtvertrag umgesetzt. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Pächter ist ein Umbruch der Fläche nicht zulässig. Insofern sind die Kompensationsziele durch Pachtverträge umgesetzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehenden Sachverhalte sind ordnungsrechtlich bzw. gesetzlich geregelt und bedürfen daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. Konkrete Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind den nebenstehenden Hinweisen nicht zu entnehmen. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Straßenaufbruch und Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Soll im Rahmen der Maßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverböten u.a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 (Einbauklasse 2). Der Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen. Sollte es wegen der Maßnahmen erforderlich sein, eine Straße, an der bebaute Grundstücke liegen, für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ganz oder teilweise so zu sperren, dass die öffentliche Abfallentsorgung nicht mehr in gewohnter Weise möglich ist, ist dieses dem Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Börde in 39326 VVolnnirstedt, Schwimmbadstraße 2 a, schriftlich mitzuteilen. Die Anwohner der betreffenden Straßen sind vom Auftraggeber der Baumaßnahme über diese Einschränkungen rechtzeitig zu informieren.</p> <p>- Umgang mit dem Boden: Gemäß §7 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sofern geplante Nutzungen dem nicht entgegen stehen, ist die wasser- und luftdurchlässige Bauweise bei Flächenbefestigungen anzuwenden. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Lagerplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V.m. §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer</p>	<p>- Die nebenstehenden Sachverhalte sind ordnungsrechtlich bzw. gesetzlich geregelt und bedürfen daher keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. Konkrete Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind den nebenstehenden Hinweisen nicht zu entnehmen.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z.B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z.B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu befahrenden Mieten gemäß ZTVLa-StB 99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d.h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§202 BauGB).</p>		
2.	Landesverwaltungsamt	08.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. - Obere Immissionsschutzbehörde: Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf des Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. - Obere Landesplanungsbehörde: Mit der vorliegenden Planung will die Stadt Haldensleben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von sechs Einfamilienhäusern im Nordosten des zentralen Siedlungsbereiches der Stadt Haldensleben schaffen. Die Fläche rundet den vorhandenen Siedlungsbereich nördlich der Ohre ab und dient der Deckung des Bedarfs an stadtkernnahen Wohnbaugrundstücken für Einfamilienhäuser. Das Plangebiet weist eine Größe von 5.902 m² aus. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Landesverwaltungsamt unter Bezug auf §13 (2) LPlG fest, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar. - Hinweis zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß §14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Landesverwaltungsamt von der Genehmigung der Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte die grundsätzlich zu beachten sind. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Dem Landesverwaltungsamt wird eine Abschrift der Satzung zugestellt sobald diese rechtsverbindlich wird. 	
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Es wird gebeten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Bitte um Ergänzung der Hinweise im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan im Punkt 6.1. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft die Erschließungsplanung. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. - Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in Punkt 6.1. der Begründung eingefügt. - Der Hinweis wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in Punkt 6.1. der Begründung eingefügt. 	kein Beschluss erforderlich
		18.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 20.02.2012 zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. - Die Belange sind im Punkt 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
5.	Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre"	12.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abwasserverband hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. - Es wird darauf hingewiesen, dass vermieden werden muss, dass über die hangabwärts führende Entwässerungsmulde unkontrolliert Oberflächenwasser auf die Straße läuft. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Erschließungsplanung und ist dort zu berücksichtigen. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	03.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

7.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	06.12.2013	- Einwand: Pkt. 6.1 Erschließung / Ver- und Entsorgung/ Wasserversorgung - Löschwasser: Die Versorgung mit Löschwasser für dieses Wohngebiet wird mit 48 m ³ /h gewährleistet.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	10.12.2013	- Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde berücksichtigt. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	18.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Die Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich alle in Flur 9 der Gemarkung Haldensleben und nicht in Flur 4. Das Flurstück 537/36 ist im Liegenschaftskataster nicht vorhanden. Gemeint ist das Flurstück 537/56 der Flur 9 von Haldensleben. Flurstück 78/1, auf welchem ein Teil der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden soll, gehört zur Flur 10 der Gemarkung Haldensleben. - Es werden die Topographische Karte und die Liegenschaftskarte sowie unter 2.3 eine Kombination aus beiden Karten verwendet. Unter 6.2.2. ist ein Luftbild in Verbindung mit der Liegenschaftskarte abgebildet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.02.2011 mit der Stadt Haldensleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Topographischen Karten folgender Quellenvermerk anzubringen: [TK10 / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011. Für die Kombination mit der Liegenschaftskarte ist dieser Vermerk anzuwenden: [ALK / TK10 / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de) / A18/1-6001349/2011. Die Liegenschaftskarte mit dem hinterlegten Luftbild ist mit folgendem Vermerk zu versehen: [ALK / DOP / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de) / A18/1-6001349/2011. Die alleinige Darstellung von Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte erhält jeweils folgenden Vermerk: [ALK / 2/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6001349/2011. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Angaben zu den Fluren und Flurstücken werden redaktionell in der Begründung korrigiert. - Die Angaben waren im Entwurf der Begründung entsprechend den Forderungen des Landesamtes enthalten. Unter Punkt 2.3. wird ausschließlich die topografische Karte einschließlich des Layers mit den wesentlichen Flurstücksgrenzen verwendet. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	16.12.2013	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im so genannten Altsiedelland. Am Trendelberg und anderen Plätzen der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Aufgrund der topographischen Situation am Rand einer von Norden in die Ohreniederung vorspringenden Terrasse, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14(9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14(2) DenkmSchG LSA). Um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde zu verhindern, kann den Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. - Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9(3) DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Vorgang betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nebenbestimmungen sind in Bebauungsplänen nicht zulässig. Die Hinweise werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und bedarf somit keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan. - Auf den Sachverhalt wurde hingewiesen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
11.	Gemeinde Hohe Börde	12.12.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrzunehmende Belange sind für die Gemeinde Hohe Börde nicht erkennbar. Die Gemeinde Hohe Börde hat keine Einwände umweltbeeinträchtigender Belange und Schutzgüter gegen das geplante Vorhaben, da das geplante Vorhaben eine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			hinreichend große Entfernung zur Gemeinde Hohe Börde hat.		
12.	Verbandsgemeinde Flechtingen	16.12.2013	- Die Belange der Nachbargemeinden Bülstringen und Calvörde werden mit der Bauleitplanung nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	09.12.2013	- Im Namen und im Auftrag der Gemeinden Westheide mit den Ortsteilen Born, Hillersleben und Neuenhofe wird mitgeteilt, dass mit der geplanten Änderung zum Bebauungsplan städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich